

Gegendarstellung

Ein Lehrer sieht in einem Beitrag und in einem Kommentar der örtlichen Zeitung in ehrverletzender Weise unwahre Behauptungen über sich verbreitet. Unter der Überschrift »Werden die Schüler manipuliert?« wird berichtet, der Lehrer habe im politischen Streit um den Erhalt ortsnaher Schulen öffentlich den Vorwurf erhoben, eine Bürgeraktion setze Schüler einer Schule unter Druck und agiere von dort aus politisch. Daraufhin sei dem Lehrer von Politikern vorgeworfen worden, er habe »als Klassenlehrer selbst entsprechendes Gegenmaterial (für die Gesamtschule) verteilen « lassen. Der Eindruck, Schüler manipuliert zu haben, wird durch die Ablehnung seines Gegendarstellungsbegehrens nicht korrigiert. (1986)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Hier liegt ein Fall vor, der typisch ist für eine Regelung durch Gegendarstellung. Nach Ansicht des Presserats hätte sich der Betroffene durch die Ablehnung nicht abschrecken lassen dürfen, sondern auf seinen Anspruch hartnäckig bestehen müssen. (B 66/86)

Aktenzeichen:B 66/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet